
RAHMENSCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

DER

EV. KIRCHENGEMEINDE BÖRNINGHAUSEN

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
EINLEITUNG	5
DEFINITIONEN	6
SEXUALISIERTE GEWALT NACH DEM KIRCHENGESETZ	7
ABSTINENZGEBOT	7
ABSTANDSGEBOT.....	8
GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG	8
PRÄVENTION	9
VERHALTENSKODEX	9
RISIKO- UND POTENTIALANALYSEN	11
SCHULUNGEN.....	12
SUPERVISION UND SEELSORGE.....	12
HAUPT- UND EHRENAMTLICHE MITARBEITENDE	13
ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE	13
HAUPTAMTLICHE MITARBEITENDE.....	13
EHRENAMTLICHE	14
SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	14
AUFSICHT	14
PARTIZIPATION	14
FEHLERKULTUR	15
UMGANG MIT SEXUALITÄT, NÄHE UND DISTANZ	15
INTERVENTION	17
GRUNDPRINZIPIEN FÜR DAS VERHALTEN IN OFFENBARUNGSSITUATIONEN.....	17
MAßNAHMEN BEI FÄLLEN NACH §8A KJHG (KINDESWOHLGEFÄHRDUNG).....	18
PEERGROUP-GEWALT	18
BERATUNGSRECHT	19
MELDEPFLICHT	19
INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT NACH KGsSG	21
AUFARBEITUNG	22
INDIVIDUELLE AUFARBEITUNG	22
AUFARBEITUNG BEI FALSCHEN BESCHULDIGUNGEN.....	22
GESELLSCHAFTLICHE AUFARBEITUNG	23
SEELSORGE BEI SEXUALISierter GEWALT.....	24
REHABILITATION	24

EVALUATION	24
ANHANG	25
ANHANG 1 FÜHRUNGSZEUGNIS	25
ANHANG 2 VERHALTENSKODEX	26
ANHANG 3 BERATUNGSSTELLEN	28

VORWORT

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre

Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

(Präambel des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020)

Das vorliegende Konzept der Ev. Kirchengemeinde Börninghausen dient der Umsetzung des Gesetzes auf der Ebene der Kirchengemeinde.

EINLEITUNG

Im vorliegenden Schutzkonzept folgen wir den Vorgaben und Vorschlägen aus dem „Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Kirchenkreise Herford | Lübbecke | Minden | Vlotho“. Die Texte wurden in großen Teilen übernommen und angepasst.

Als Ev. Kirchengemeinde Börninghausen im Kirchenkreis Lübbecke verstehen wir uns als Gemeinschaft, die sich der Bewahrung von Würde und dem Schutz jedes Menschen verpflichtet fühlt. Als Christen steht die Achtung des Lebens, der Respekt vor der Individualität und der Schutz der Schwächeren im Zentrum unseres Handelns. Unser Auftrag schließt ein entschiedenes Eintreten gegen jede Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung ein.

Wir wollen Kirche als Ort der Begegnung gestalten und wünschen uns, dass sich alle Menschen bei uns wohlfühlen. Sie sollen gerne zu uns kommen, sich begegnen und Vertrauen darauf haben, dass sie hier geschätzt und geschützt sind. Als Gemeinde wollen wir dazu den nötigen Rahmen schaffen. Jeder soll als geliebtes Kind Gottes wahrgenommen und in seiner Lebenswelt ernstgenommen werde. Wir gehen achtsam mit allen Menschen um und respektieren die Vielfalt: kulturell, religiös, geschlechtlich und sexuell, sowie die Vielfalt der Familienformen.

Wir wollen aufmerksam und offen sein und gleichzeitig einen geschützten Raum bieten, in dem Menschen sich vertrauensvoll begegnen können.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass unsere kirchlichen Gruppen und Angebote sicherere Orte des Vertrauens und der Geborgenheit sind. Es bietet Leitlinien und verbindliche Vorgaben, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Gleichzeitig unterstützt es ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende dabei, ihrer Verantwortung bewusst und kompetent nachzukommen. Es ist getragen von der Überzeugung, dass Prävention, Transparenz und Sensibilität die Grundlage für eine Kultur der Achtsamkeit bilden.

Das Rahmenschutzkonzept verfolgt das Ziel, präventiv tätig zu werden, Missbrauchsstrukturen aufzubrechen und einen sichereren Raum für alle Menschen zu gewährleisten. Es drückt eine klare Haltung gegen jegliche Formen von Gewalt aus und ist ein Ausdruck unseres christlichen Selbstverständnisses.

Dieses Schutzkonzept soll regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und an aktuelle Veränderungen angepasst werden.

Das Rahmenschutzkonzept legt die Standards fest, an die wir uns im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt halten wollen.

Es ist Teil der Umsetzung des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG), dass am 18. November 2020 beschlossen wurde.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die Grundlage für ein gewaltfreies Miteinander schaffen und eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs fördern. Wir wollen unser Handeln an diesem Konzept ausrichten und die hier beschriebene Haltung in unserer alltäglichen Arbeit umsetzen.

Damit wollen wir einen schützenden Raum für alle Menschen schaffen und uns klar gegen jegliche Gewalt aussprechen.

Mit diesem Konzept laden wir alle ein, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv für den Schutz und die Würde aller Menschen einzusetzen.

Das hier vorgelegte Schutzkonzept verfolgt dabei folgende Ziele:

(1) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit Sexualität und sexualisierter Gewalt geschaffen werden.

(2) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche aller Arbeitsbereiche sollen sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusst und für die Wahrnehmung von Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit allen Menschen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.

(3) Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

(4) Potentiellen Tatpersonen soll der Zugang zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb der Gemeinde erlangt werden.

(5) Betroffene und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie im Kirchenkreis und bei der Landeskirche Hilfe und Beratung finden.

DEFINITIONEN

Diesem Schutzkonzept liegen bestimmte Definitionen zugrunde, welche im Kirchengesetz festgehalten sind. Darunter fällt die Definition von sexualisierter Gewalt, welche wir weiter fassen, als es das Strafrecht tut und zudem das Abstinenz- und Abstandsgebot, die ebenfalls einen grenzwahrenden Umgang und gewaltfreie Beziehungen gewähren sollen.

SEXUALISIERTE GEWALT NACH DEM KIRCHENGESETZ

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß §2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) wie folgt:

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

ABSTINENZGEBOT

Das Abstinenzgebot ist in §4 des KGSsG festgehalten und besagt folgendes:

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

ABSTANDSGEBOT

Das Abstandsgebot findet sich ebenfalls unter §4 des KGSsG und lautet wie folgt:

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG

Nach unserem Selbstverständnis soll Kirche ein Raum sein, in welchem Menschen bestmöglich vor sexualisierter und allen anderen Formen von Gewalt geschützt sind.

Die Ev. Kirchengemeinde Börninghausen verpflichtet sich, in allen Bereichen ihrer Gemeindegarbeit eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – einzunehmen. Diese Haltung gründet sich auf das christliche Menschenbild, das die unveräußerliche Würde eines jeden Menschen in den Mittelpunkt stellt. Gewalt in jeglicher Form widerspricht diesem Grundsatz und wird in unserem Wirkungsbereich weder geduldet noch bagatellisiert.

Unsere Verantwortung umfasst den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen, die Aufklärung und Prävention sowie die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Offenheit. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die von Gewalt betroffen sind, Gehör finden, ihre Erfahrungen ernst genommen werden und sie die notwendige Unterstützung erhalten. Dabei streben wir eine betroffenenorientierte Haltung an, die sich durch Empathie, Sensibilität und eine klare Parteinahme für die Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt auszeichnet.

In unserer Gemeinde ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, aber auch den Mitarbeitenden untereinander unverzichtbare Grundlage unserer kirchlichen Arbeit. Die Arbeit ist von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen geprägt.

Prävention ist dabei ein wesentlicher Bestandteil unseres Engagements. Durch Nutzung von Schulungsangeboten des Kirchenkreises, klare Verhaltensrichtlinien und die Etablierung sichererer Strukturen schaffen wir Voraussetzungen, die das Risiko von Gewalt minimieren. Wir ermutigen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Verantwortung zu übernehmen, Grenzüberschreitungen zu erkennen und aktiv einzuschreiten.

In unserem Umgang miteinander fördern wir eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Offenheit. Diese Haltung soll in allen Arbeitsfeldern sichtbar werden – in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, in der Gemeindearbeit und insbesondere im Umgang mit vulnerablen Gruppen wie Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Als Kirchengemeinde vor Ort verstehen wir Präventionsarbeit nicht als Einzelmaßnahme, sondern als fortlaufenden Prozess, der regelmäßige Reflexion, Weiterentwicklung und Schulung sowie Vernetzung mit anderen sozialen Institutionen vor Ort erfordert. Wir sind davon überzeugt, dass nur durch eine entschiedene Haltung, ein klares Handeln und eine verlässliche Begleitung eine Gemeinschaft entstehen kann, in der sich alle sicher und respektiert fühlen.

PRÄVENTION

VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex dient dazu, einen respektvollen, wertschätzenden und sicheren Umgang innerhalb unserer Kirchengemeinde zu gewährleisten. Er gilt für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, sowie für alle Gemeindemitglieder und Besucher.

1. Respekt und Wertschätzung

Wir begegnen allen Menschen mit Achtung und Respekt, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, religiöser Überzeugung oder sozialem Status. Diskriminierung, Ausgrenzung und herabwürdigende Äußerungen oder Verhaltensweisen werden in unserer Gemeinde nicht toleriert.

2. Verantwortung und Fürsorge

Wir übernehmen Verantwortung füreinander und achten darauf, dass sich alle Gemeindemitglieder und Gäste sicher und willkommen fühlen. Besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder, Jugendliche und Menschen in schwierigen Lebenslagen, werden besonders geschützt und unterstützt.

3. Offene Kommunikation und Transparenz

Probleme, Konflikte und Grenzüberschreitungen sprechen wir offen und respektvoll an. Wir suchen konstruktive Lösungen und bieten Hilfe an, wenn sie benötigt wird.

Wir informieren transparent über alle Aktivitäten, Entscheidungen und Abläufe in unserer Gemeinde und fördern eine offene und vertrauensvolle Kommunikation.

4. Grenzen achten und wahren

Wir respektieren die persönlichen Grenzen anderer und nehmen uns zurück, wenn dies gewünscht wird.

Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe sind in unserer Gemeinde inakzeptabel. Jede Form von Missbrauch wird konsequent verhindert und verfolgt.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Macht und Autorität

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit Macht und Leitungsfunktionen verbunden ist, und nutzen diese niemals zum Nachteil anderer.

Entscheidungen, die andere betreffen, treffen wir gemeinsam und im Dialog, unter Einbeziehung aller relevanten Stimmen.

6. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zur Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen, wie regelmäßigen Schulungen und erweiterten Führungszeugnissen.

Wir achten darauf, dass in der Kinder- und Jugendarbeit klare Regeln für Nähe und Distanz bestehen und Grenzen eingehalten werden (siehe dazu auch das Schutzkonzept der Ev. Jugend im Kirchenkreis Lübbecke).

7. Vorbildfunktion

Als Mitarbeitende und engagierte Gemeindemitglieder sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst und leben die Werte, die wir vermitteln, authentisch und glaubwürdig.

8. Verantwortung für den kirchlichen Raum

Wir behandeln unsere Kirchenräume und Gemeindeeinrichtungen mit Respekt und tragen Sorge dafür, dass sie allen offen und einladend zur Verfügung stehen.

9. Regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung

Wir überprüfen diesen Verhaltenskodex regelmäßig und passen ihn bei Bedarf an die aktuellen Erfordernisse und Herausforderungen an.

10. Verpflichtung zur Einhaltung

Alle, die in unserer Kirchengemeinde tätig sind oder sich engagieren, verpflichten sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet (siehe Anhang 2).

Dieser Verhaltenskodex soll dazu beitragen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer, offener und lebendiger Ort des Glaubens, der Gemeinschaft und des Vertrauens ist und bleibt.

RISIKO- UND POTENTIALANALYSEN

Eine Risiko- und Potentialanalyse wird in allen Bereichen unseres kirchlichen Handelns in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von uns durchgeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass unser Schutzkonzept ein gelebter und weiterentwickelter Handlungsleitfaden für alle ist

Zu den Methoden der Fortschreibung gehören Gemeindeveranstaltungen und Gruppenangebote, in denen im Sinne der Partizipation gemeinsam mit Gemeindegliedern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt wird.

Ziel hierbei ist es, bei den Gegebenheiten vor Ort passende präventive Strukturen zu schaffen, die umsetzbar sind und identifizierte Risiken minimieren, um mehr Schutz und Sicherheit zu geben.

Im Rahmen der Risikoanalyse werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- *Strukturelle Risiken:*
 - räumliche Gegebenheiten
 - unübersichtliche oder schlecht einsehbare Bereiche,
 - unzureichend geregelte Abläufe.
- *Personenbezogene Risiken:*
 - Zusammensetzung und Qualifikation des Teams
 - Einhaltung von Verhaltenskodizes,
 - Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
 - regelmäßige Schulungen.
- *Kulturelle und kommunikative Risiken:*
 - Förderung einer offenen, vertrauensvollen, wertschätzenden und respektvollen Umgangskultur

Die Ergebnisse der verschiedenen Risiko- und Potentialanalysen werden schriftlich festgehalten und bilden die Grundlage für die Entwicklung passgenauer präventiver Maßnahmen.

Die Risikoanalyse ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßig alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert wird. Ziel ist es, die Präventionsarbeit dynamisch an neue Herausforderungen anzupassen und Schutzkonzepte wirksam weiterzuentwickeln.

Durch die regelmäßige und umfassende Risikoanalyse wird dazu beigetragen, sicherere Räume für alle Beteiligten zu schaffen, Gewalt vorzubeugen und ein Klima des Vertrauens zu fördern.

SCHULUNGEN

Ein zentrales Element der Präventionsarbeit ist das Angebot an Schulungs- und Fortbildungsangebote im Kirchenkreis. Deren Ziel ist es, eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt zu schaffen, mögliche Gefährdungen zu erkennen und Handlungssicherheit für den Verdachtsfall zu gewinnen.

Das Angebot gilt allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die Schulungsinhalte gliedern sich in die Bereiche:

1. **Haltung** – Entwicklung und Kommunikation einer klaren Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt.
2. **Verhalten** – Erlernen und Einüben von Handlungsabläufen, um Taten zu verhindern und Betroffene zu unterstützen.
3. **Wissen** – Vermittlung von Fakten, rechtlichen Grundlagen und Kenntnissen über Tatstrukturen, Täterstrategien sowie Vulnerabilitätsfaktoren.

Die Schulungen fördern nicht nur das Bewusstsein für das Thema, sondern bieten auch Raum, die persönliche Haltung zu reflektieren und die eigene Grenzachtung im Umgang mit Nähe und Distanz zu überprüfen. Eine klare Kommunikation und Enttabuisierung des Themas stehen hierbei im Vordergrund.

Die Schulungen werden vom Kirchenkreisverband Herford | Lübbecke | Minden | Vlotho angeboten und sind für die Mitarbeitenden verpflichtend. Eine erneute Schulung alle fünf Jahre ist vorgesehen.

SUPERVISION UND SEELSORGE

Für Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die sich in ihrer Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde mit sexualisierter Gewalt beschäftigen oder mit dieser konfrontiert werden, soll es ein Supervisionsangebot des Kirchenkreises geben. Die Kosten hierfür werden vom Kirchenkreis getragen.

Darüber hinaus sind vertrauliche Seelsorgegespräche im Kirchenkreis oder mit der Beauftragten der Landeskirche Pfarrerin Dr. Britta Jüngst jederzeit möglich. Jeder Kirchenkreis hat Seelsorger*innen benannt, die sich speziell für diese Aufgabe bereit erklärt haben. Für den Kirchenkreis Lübbecke sind das zur Zeit Pfarrer Benjamin Tinz und Pfarrerin Kristina Laabs für Betroffene, Pfarrerin Melanie Grauer für Angehörige und Pfarrer Hagen Schillig für Beschuldigte.

Natürlich kann das Seelsorgeangebot des Vertrauens weiterhin genutzt werden.

HAUPT- UND EHRENAMTLICHE MITARBEITENDE

Für gelingenden Schutz ist die Zusammenarbeit aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten vor Ort und den ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Ev. Jugend. Die Ev. Jugend im Kirchenkreis Lübbecke hat ein eigenes Schutzkonzept entwickelt, das Schutzkonzept der Gemeinde und das Schutzkonzept der Ev. Jugend im Kirchenkreis ergänzen und vervollständigen sich gegenseitig.

Für Personen mit Kontakt zu vulnerablen Gruppen wird das Thema sexualisierte Gewalt regelmäßig in Dienst- und Team- Sitzungen thematisiert und reflektiert. Ziel ist es, die Mitarbeitenden zu befähigen, ihr eigenes Verhalten zu hinterfragen und kritisch zu prüfen, ob sie einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang pflegen. Dies erfordert die Bereitschaft, sich auf die dafür notwendigen Prozesse einzulassen und eigene Positionen weiterzuentwickeln oder zu verändern.

ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE

HAUPTAMTLICHE MITARBEITENDE

Immer wenn ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a BZRG verpflichtend. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 5 KGSSG.

Bei einem entsprechenden Eintrag ist das Arbeitsverhältnis noch während der Probezeit zu beenden. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt die Kirchengemeinde als Anstellungsträger. Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Alle 5 Jahre ist das Führungszeugnis erneut vorzulegen.

EHRENAMTLICHE

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 14 Jahren, die mit vulnerablen Gruppen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Führungszeugnisse dürfen nur eingesehen und das Datum der Einsichtnahme notiert werden. Die Dokumente dürfen von der prüfenden Person nicht an sich genommen werden.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Alle Mitarbeitenden gemäß §3KGSsG müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (siehe Anhang). Diese Selbstverpflichtungserklärung dient der gemeinsamen Haltung aller Mitarbeitenden, die von Respekt und Toleranz geprägt sein soll.

Formulare zu Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung Anlage 1 und 2

AUFSICHT

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Börninghausen ist zuständig für die Fortschreibung und Entwicklung der Präventionsarbeit in der Gemeinde.

Dazu gehört:

- Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes auf Aktualität und Umsetzung alle fünf Jahre
- Angebote zur inhaltlichen Auseinandersetzung und praktischen Umsetzung von Prävention in der Gemeinde
- Überprüfung, ob die Angebote von Schulungen wahrgenommen wurden und die Überprüfung von Führungszeugnissen,

PARTIZIPATION

Gute Präventionsarbeit gelingt, wenn alle gemeinsam ins Gespräch kommen und von Beginn an in das Vorhaben integriert sind.

Daher wollen wir als Kirchengemeinde:

- Menschen aller Altersgruppen unserer Gemeinde aktiv mit einbeziehen und an der Umsetzung des Konzeptes beteiligen.
- Einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander pflegen

FEHLERKULTUR

Fehler sind Teil des menschlichen Handelns und bieten die Möglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen, Prozesse zu verbessern und Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft zu stärken. Eine offene und konstruktive Fehlerkultur ist daher ein wesentlicher Bestandteil eines sicheren und wertschätzenden Miteinanders in unserer Kirchengemeinde.

Wir verstehen darunter:

1. *Offenheit und Transparenz:* Fehler dürfen benannt und offen angesprochen werden, ohne dass Angst vor persönlichen Angriffen besteht. Dies schafft Vertrauen und ermutigt dazu, Verantwortung zu übernehmen.
2. *Gemeinsames Lernen:* Fehler werden nicht als persönliches Scheitern, sondern als Chance für gemeinsames Lernen betrachtet. Die Frage „Was können wir daraus mitnehmen?“ steht im Vordergrund.
3. *Respekt und Wertschätzung:* Der Umgang mit Fehlern erfolgt stets respektvoll und ohne Schuldzuweisungen. Jede Person hat das Recht, aus Fehlern zu lernen, und soll dabei unterstützt werden.
4. *Strukturelle Verankerung:* Die Förderung einer konstruktiven Fehlerkultur ist in unserem Schutzkonzepten verankert.

Dieser Umgang miteinander bietet folgende Chancen:

- Schwachstellen frühzeitig erkennen
- Handlungsmuster überdenken
- geeignete Maßnahmen ergreifen
- Strukturen und Abläufe anpassen und innovative Lösungen entwickeln

Eine gute Fehlerkultur trägt dazu bei, die Gemeinschaft in unserer Gemeinde zu stärken, das Vertrauen zu vertiefen und ein achtsames, wertschätzendes Miteinander zu fördern. Sie ist eine Grundlage dafür, dass sich alle sicher und aufgehoben fühlen, sei es im Alltag, in der Zusammenarbeit oder in schwierigen Situationen.

UMGANG MIT SEXUALITÄT, NÄHE UND DISTANZ

Der Umgang mit Sexualität, Nähe und Distanz ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Unser Ziel ist es, einen achtsamen und respektvollen Rahmen zu

schaffen, der das Wohl aller schützt und fördert – insbesondere das von Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen.

Respekt und Selbstbestimmung

Jedes Kind, jeder Jugendliche und jede erwachsene Person hat das Recht, Nähe und Distanz selbstbestimmt zu gestalten und zu kommunizieren.

- *Trösten ohne Zwang:* Kinder sollen wissen, dass sie Trost und Unterstützung erhalten, wenn sie traurig sind, ohne dass ihnen körperliche Nähe wie Umarmungen oder Berührungen aufgezwungen wird.
- *Nähe gestalten:* Alle Menschen, insbesondere Kinder, haben ein Recht darauf, ihre Wünsche nach Nähe zu kommunizieren. Wir wollen Möglichkeiten schaffen, in denen vertrauensvolle pädagogische Beziehungen entstehen können und Menschen Geborgenheit erfahren. Wir wollen Nähe achtsam und respektvoll gestalten und dabei grenzwahrend miteinander umgehen.
- *Nein sagen dürfen:* Alle Menschen dürfen „Nein“ zu Berührungen anderer sagen. Kinder werden in ihrem Recht gestärkt, „Nein“ zu sagen, wenn sie keine körperliche Nähe wünschen. Sie sollen lernen, ihre eigenen Wünsche und Grenzen klar zu äußern.

Sexualität als Teil des Menschseins

Alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung, haben das Recht, ihre Sexualität in gegenseitigem Einvernehmen und innerhalb der legalen Möglichkeiten auszuleben und zu erkunden.

- *Schutz vor Machtmissbrauch:* Sexualität darf niemals in einem asymmetrischen Machtverhältnis, wie es zum Beispiel zwischen Erwachsenen und Jugendlichen besteht, ausgelebt werden. Solche Beziehungen stehen im Widerspruch zu unseren Grundwerten und werden konsequent unterbunden.
- *Anerkennung von Vielfalt:* Unterschiedliche Formen von Sexualität und sexuellen Orientierungen sind Teil der menschlichen Vielfalt und werden in unserer Arbeit anerkannt und respektiert.

Sexualität als Thema enttabuisieren

Sexualität ist ein natürlicher und wichtiger Teil des Lebens. Sie soll weder tabuisiert noch mit negativen Vorurteilen belegt werden. Stattdessen wird sie altersgerecht thematisiert, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen, ein gutes Verhältnis zu ihrer Sexualität zu entwickeln. Nicht Sexualität, sondern die Ausübung von Gewalt und die Verletzung der

Selbstbestimmung eines Gegenübers ist verwerflich. Unsere Arbeit setzt klare Grenzen und vermittelt diesen Grundsatz konsequent.

Nähe und kirchliche Arbeit

Nähe ist ein bedeutender Bestandteil der kirchlichen Arbeit und trägt zu Gemeinschaft und Geborgenheit bei. Doch sie muss stets so gestaltet werden, dass sich alle sicher und wohl fühlen können. Distanz ist nicht die Lösung gegen sexualisierte Gewalt. Wir wollen als Kirche nahbar sein und eine Anlaufstelle für Menschen bieten. Wir sind für professionelle Nähe zu unseren Mitmenschen, aber gegen Gewalt, die Nähe und Vertrauen ausnutzt. Menschen sollen erfahren, dass sie sich in einem Rahmen bewegen, in dem ihre Grenzen respektiert und ihr Wohlbefinden ernst genommen werden.

INTERVENTION

Wenn eine Person sich jemanden anvertraut und von Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt berichtet, ist dies ein Ausdruck großen Vertrauens.

Solche Offenbarungen können sowohl für die betroffene Person als auch für den Gesprächspartner emotional belastend sein. Dennoch ist es wichtig, angemessen und verantwortungsbewusst zu handeln, um die betroffene Person bestmöglich zu unterstützen. In Offenbarungssituationen ist zu beachten, dass die Gründe, warum Betroffene über erlebte sexualisierte Gewalt sprechen, sehr unterschiedlich sein können. Manche Personen suchen akut Hilfe, während andere in ihrer Verarbeitung an einem Punkt angelangt sind, an dem es wichtig wird, über das Erlebte zu reden – unabhängig vom Alter der betroffenen Person oder davon, wie lange das Geschehen zurückliegt.

GRUNDPRINZIPIEN FÜR DAS VERHALTEN IN OFFENBARUNGSSITUATIONEN

Das Schutzkonzept empfiehlt die Beachtung folgender Verhaltensregeln, um ein unterstützendes und vertrauensvolles Umfeld zu schaffen:

- **Ruhe bewahren:** Zeigen Sie Ruhe und Besonnenheit, um Sicherheit zu vermitteln.
- **Zeit nehmen:** Sorgen Sie für eine ungestörte Gesprächssituation, in der ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- **Zuhören:** Hören Sie aufmerksam zu, ohne den Gesprächsfluss zu unterbrechen oder zu bewerten.
- **Belastende Inhalte aushalten:** Signalisieren Sie die Bereitschaft, auch schwierige oder belastende Themen anzuhören.

- **Glauben schenken:** Äußern Sie klare und unterstützende Aussagen wie: „Ich glaube dir.“ und „Dich trifft keine Schuld.“
- **Stärken betonen:** Heben Sie die Stärke der betroffenen Person hervor und sprechen Sie Lob für den Mut aus, sich zu öffnen.
- **Keine unrealistischen Versprechen machen:** Geben Sie nur Zusagen, die Sie sicher einhalten können. Machen Sie frühzeitig auf Ihre Meldepflicht aufmerksam.
- **Ermutigen:** Bestärken Sie die betroffene Person zu sprechen, ohne sie dazu zu drängen.
- **Keine suggestiven Fragen stellen:** Vermeiden Sie Fragen, die Vermutungen anstellen.
- **Nicht bagatellisieren:** Verharmlosen Sie das Geschehene nicht und nehmen Sie die Schilderungen ernst.
- **Weitere Schritte abstimmen:** Besprechen Sie mögliche nächste Schritte im Einvernehmen mit der betroffenen Person.
- **Bedürfnisse ernst nehmen:** Respektieren Sie die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person.
- **Schutz sicherstellen:** Falls erforderlich, sorgen Sie für unmittelbaren Schutz und Sicherheit der betroffenen Person.

Durch die Einhaltung dieser Grundprinzipien können Sie dazu beitragen, dass sich betroffene Personen ernst genommen und unterstützt fühlen. Dies schafft die Basis für eine mögliche weitere Begleitung und den Schutz der Betroffenen.

MAßNAHMEN BEI FÄLLEN NACH §8A KJHG (KINDESWOHLGEFÄHRDUNG)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende in unserer Gemeinde gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun. Hier ist immer der Kontakt zu und die Beratung durch das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke notwendig.

PEERGROUP-GEWALT

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien. Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Folgende Verhaltensregeln gelten hierbei:

- Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren
- Werte vermitteln und Position beziehen
- Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken
- Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken
- Einzelgespräche mit allen Beteiligten
- Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten
- Eltern informieren und Absprachen treffen
- Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen
- Ggbfs. Information an das Presbyterium zur Absprache weiteren Vorgehens

BERATUNGSRECHT

Es ist nicht immer möglich, selbst einzuschätzen, ob es sich bei einem Sachverhalt um einen meldepflichtigen Fall handelt. Deswegen besteht die Möglichkeit sich anonym oder anonymisiert bei der Meldestelle beraten zu lassen und sich so eine externe fachliche Einschätzung zu einem Vorfall einzuholen. Die externe Beratung gibt Handlungssicherheit vor Ort und die Gewissheit sich kirchenrechtlich angemessen zu verhalten.

Eine anonymisierte Beratung ist auch möglich, wenn aufgrund von Unsicherheiten bezüglich Schweigepflichten nicht klar ist, ob der vorliegende Fall gemeldet werden darf und wie betroffene Personen vor Ort unterstützt werden können. Im Zweifel sollte immer eine Beratung der Meldestelle in Anspruch genommen werden.

MELDEPFLICHT

Alle haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind bei einem Verdacht gemäß KGSSG selbständig und direkt meldepflichtig. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt **durch eine beruflich oder ehrenamtlich in der EKVW tätige Person oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt**. Diese Meldung muss ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen. Dies bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, jedoch ohne übertriebene Eile, erfolgen soll.

Wenn nötig wird zuerst Schutz für die Betroffenen hergestellt. Eine vorherige Absprache im System oder mit den jeweiligen Leitungsorganen ist nicht vorgesehen.

Meldungen können nach Beobachtungen, Gesprächen mit Betroffenen oder nach Mitteilungen durch Dritte erfolgen. In Gesprächen mit Betroffenen ist es wichtig, diese möglichst frühzeitig über die Meldepflicht zu informieren und keine Versprechen zu geben, die nicht eingehalten werden können.

Bei Unsicherheit, ob eine Beobachtung meldepflichtig ist, besteht die Möglichkeit, sich (ggf. anonym) in der Meldestelle beraten zu lassen.

Eine Meldung hat unabhängig von der Anzahl der Betroffenen oder der "Schwere" der Vorwürfe bei jedem Verdachtsfall zu erfolgen. Eine vorherige Klärung des Sachverhaltes ist nicht nötig. Die Einschätzung, ob sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGSsG vorliegt, wird von der Fachkraft in der Meldestelle vorgenommen

Die Meldepflicht ist Teil der dienstlichen Pflichten. Daher kann es dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn eine Meldung nicht vorgenommen wird. Auch für ehrenamtlich Mitarbeitende kann eine nicht vorgenommene Meldung Konsequenzen haben.

Ausnahmen sind Erkenntnisse aus Gesprächen, die im Rahmen von Seelsorgesituationen unter das Seelsorgegeheimnis fallen.

Mitarbeitende in Berufsgruppen, die gemäß § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, müssen sich vor der Meldung von der mitteilenden Person von dieser Pflicht entbinden lassen – eine Meldung sollte dabei angestrebt werden. Unabhängig davon ist jederzeit eine anonyme Beratung möglich.

Damit eine Meldung in der Meldestelle bearbeitet werden kann, sind folgende Informationen wichtig:

- Name der meldenden Person
- Gemeinde, Einrichtung o.ä., in der die sexualisierte Gewalt passiert ist/passiert sein soll oder in der gegen das Abstinenzverbot verstoßen wurde
- Name(n) der betroffenen Person(en) (soweit bekannt)
- Name(n) der beschuldigten Person(en) (soweit bekannt)
- Zeitpunkt der Ereignisse (soweit bekannt)
- Details zum Sachverhalt (soweit bekannt)

Um möglichst niederschwellig eine Meldung zu ermöglichen, nimmt die Meldestelle Meldungen schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen. Über die E-Mail-Adresse **meldestelle@ekvw.de** besteht jederzeit die Möglichkeit, Kontakt aufzunehmen und ohne Nennung personenbezogener Daten einen Vorfall zu schildern und um Rückruf zu bitten.

Verdachtsmeldung und Beratung

Zuständig für die Verdachtsmeldung und Interventionsberatung ist Marion Neuper:

Landeskirchenamt

Bereich Intervention

Marion Neuper

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 594-308

Interne Beratung für Betroffene

Interne Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Landeskirchenamt ist Pfarrerin Dr. Britta Jüngst. Sie berät auf Wunsch anonym und unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses:

Landeskirchenamt

Ansprechstelle

Dr. Britta Jüngst

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Mobil: 0151 57659323

Externe Beratung für Betroffene

Für alle Betroffenen, die sich nicht an die Kirche wenden möchten, weil sie kein Vertrauen in kirchliche Stellen haben, gibt es das Angebot einer externen Beratung.

Ab dem 01.01.2026 wird **Wildwasser Bielefeld e.V.** als unabhängige externe Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt im Kontext der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland zur Verfügung stehen.

Telefonische Sprechzeit immer montags von 15.00-16.30 Uhr unter 0521 5573466 oder per E-Mail an ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de.

INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT NACH KGSSG

Die Kirchenkreise haben Interventionspläne für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende beschlossen.

Dieser Interventionsplan findet sich auf der Internetseiten des Kirchenkreises Lübbecke.

AUFARBEITUNG

Aufarbeitung ist neben Prävention und Intervention einer der wichtigsten Schritte zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Wir möchten das Leid der Betroffenen anerkennen und aus den Fällen sexualisierter Gewalt lernen. Nur durch eine gründliche Aufarbeitung des Vorfalls sind wir in der Lage, ähnlichen Taten vorzubeugen.

INDIVIDUELLE AUFARBEITUNG

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen.

Die Aufarbeitung erlebter sexualisierter Gewalt ist ein individueller Weg. Wir unterstützen Betroffene nach ihren Wünschen und in ihrem eigenen Tempo. Betroffene entscheiden selbst, welche Art von Unterstützung sie annehmen möchten. Wir bieten ihnen einen sicheren Rahmen innerhalb unserer kirchlichen Strukturen, um über ihre Erfahrungen zu sprechen, und wir erkennen ihr Leid an. Wir bitten Betroffene um Feedback zum Interventionsprozess, nehmen ihre Antworten ernst und respektieren ihr Recht, nicht zu antworten. Zudem lernen wir von ihnen, um unsere Vorgehensweise kontinuierlich zu verbessern.

Für eine abschließende Aufarbeitung ist eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung notwendig.

AUFARBEITUNG BEI FALSCHEN BESCHULDIGUNGEN

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Personen, die andere beschuldigt haben, thematisiert werden. Es gilt, ein Problembewusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um eine erwachsene Person und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

INSTITUTIONELLE AUFARBEITUNG:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System wieder handlungsfähig zu

machen, das Geschehene zu analysieren und Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde.

Einen Fokus setzen wir auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Umfeld und gehen der Frage nach: „Wie konnten diese Taten hier bei uns passieren und wie verhindern wir ähnliche Geschehnisse in Zukunft?“ Das Presbyterium als Leitungsorgan erkennt in diesem Prozess seine Verantwortung für die Geschehnisse im System an. Bei diesem Aufarbeitungsprozess schätzen wir vor allem die Perspektive Betroffener und bieten ihnen aktiv die Möglichkeit, sich am Aufarbeitungsprozess zu beteiligen. Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die begünstigenden Faktoren, die sexualisierte Gewalt zugelassen haben, und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen.

Wir wissen, dass wir nicht jeden Aufarbeitungsprozess selbständig leisten können und holen uns, wenn nötig, externe Unterstützung. Dabei versuchen wir je nach Bedarf wissenschaftliche, juristische oder fachliche Hilfe bei der Aufarbeitung zu bekommen. Wir wissen, dass wir es nach einem Fall von sexualisierter Gewalt mit traumatisierten Systemen zu tun haben und unterstützen diese in ihrem Heilungsprozess. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lassen wir in unser Schutzkonzept einfließen.

Wir bieten Supervision in betroffenen Teams an, leiten Maßnahmen ein, um diese zu stabilisieren, und stellen ihre Handlungsfähigkeiten wieder her. Wir erkennen die emotionale Betroffenheit der Mitarbeitenden an und helfen ihnen dabei, Unterstützungsangebote zu finden. Wir unterstützen auch bei der Aufarbeitung mit betroffenen Gruppen und holen uns hier fachkundige Hilfe. Wir begleiten altersgerecht bei der Bewältigung der emotionalen Prozesse. Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende benötigen unter anderem Unterstützung darin, das Geschehene begreifen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass solche Taten möglich waren.

GESELLSCHAFTLICHE AUFARBEITUNG

Wir versuchen nicht, sexualisierte Gewalt in unseren Strukturen zu verstecken. Wir möchten zu einem öffentlichen Bewusstsein für sexualisierte Gewalt beitragen. Wir kommunizieren das Ausmaß der sexualisierten Gewalt in unseren Strukturen ehrlich und machen unsere Haltung sowie unseren Umgang mit dem Thema

deutlich. Wir hoffen, auf diese Weise eine Sensibilisierung in der Gesellschaft zu erreichen.

SEELSORGE BEI SEXUALISierter GEWALT

Für den Fall, dass Betroffene sexualisierter Gewalt über ihre Erfahrungen reden wollen, besteht die Möglichkeit seelsorgerlicher Gespräche. Diese Gespräche sind komplett vertraulich und unterliegen den Bestimmungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes.

Seelsorge bei erlebter sexualisierter Gewalt kann sowohl bei der eigenen Pfarrperson, so wie auch bei für dieses Thema benannten Pfarrpersonen des eigenen oder eines benachbarten Kirchenkreises angefragt werden.

REHABILITATION

Die Maßnahmen zur Rehabilitation sind ebenfalls im Handlungs- und Notfallplan des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises enthalten.

EVALUATION

Das Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, in dem Änderungen jederzeit möglich sind. Prävention sexualisierter Gewalt ist keine einmalige Aufgabe, sondern ein fortlaufender Prozess. Turnusmäßig wird es alle fünf Jahre evaluiert und überarbeitet und im Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Börninghausen, sowie im Kooperationsrat des Planungsraumes diskutiert.

Entscheidend dabei ist, wie das Konzept vor Ort umgesetzt und in den Alltag integriert wird.

ANHANG

ANHANG 1 FÜHRUNGSZEUGNIS

BESTÄTIGUNG DER KIRCHENGEMEINDE

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den(Ev. Kirchengemeinde)

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022)).
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Kirchengemeinde

ANHANG 2 VERHALTENSKODEX

Vereinbarung zum Verhalten von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde Börninghausen

Die evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird in der Beziehung zwischen Gott und Menschen gestaltet. Die Arbeit mit und der Kontakt zu allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen, übernehmen Verantwortung in unseren Handlungen und wahren individuelle Grenzen.

Ich verpflichte mich auf die nachfolgenden Aussagen und setze mich für deren Umsetzung ein:

1. Respekt und Wertschätzung

Wir begegnen allen Menschen mit Achtung und Respekt, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, religiöser Überzeugung oder sozialem Status.

Diskriminierung, Ausgrenzung und herabwürdigende Äußerungen oder Verhaltensweisen werden in unserer Gemeinde nicht toleriert.

2. Verantwortung und Fürsorge

Wir übernehmen Verantwortung füreinander und achten darauf, dass sich alle Gemeindemitglieder und Gäste sicher und willkommen fühlen.

Besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder, Jugendliche und Menschen in schwierigen Lebenslagen, werden besonders geschützt und unterstützt.

3. Offene Kommunikation und Transparenz

Probleme, Konflikte und Grenzüberschreitungen sprechen wir offen und respektvoll an. Wir suchen konstruktive Lösungen und bieten Hilfe an, wenn sie benötigt wird.

Wir informieren transparent über alle Aktivitäten, Entscheidungen und Abläufe in unserer Gemeinde und fördern eine offene und vertrauensvolle Kommunikation.

4. Grenzen achten und wahren

Wir respektieren die persönlichen Grenzen anderer und nehmen uns zurück, wenn dies gewünscht wird.

Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe sind in unserer Gemeinde inakzeptabel. Jede Form von Missbrauch wird konsequent verhindert und verfolgt.

5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Macht und Autorität

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit Macht und Leitungsfunktionen verbunden ist, und nutzen diese niemals zum Nachteil anderer.

Entscheidungen, die andere betreffen, treffen wir gemeinsam und im Dialog, unter Einbeziehung aller relevanten Stimmen.

6. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zur Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen, wie regelmäßigen Schulungen und erweiterten Führungszeugnissen.

Wir achten darauf, dass in der Kinder- und Jugendarbeit klare Regeln für Nähe und Distanz bestehen und Grenzen eingehalten werden (siehe dazu auch das Schutzkonzept der Ev. Jugend im Kirchenkreis Lübbecke).

7. Vorbildfunktion

Als Mitarbeitende und engagierte Gemeindemitglieder sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst und leben die Werte, die wir vermitteln, authentisch und glaubwürdig.

8. Verantwortung für den kirchlichen Raum

Wir behandeln unsere Kirchenräume und Gemeindeeinrichtungen mit Respekt und tragen Sorge dafür, dass sie allen offen und einladend zur Verfügung stehen.

Name, Vorname: _____

Datum, Unterschrift: _____

ANHANG 3 BERATUNGSSTELLEN

BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE

Ansprechstelle der EKVW für Betroffene von sexualisierter Gewalt

PfarrerIn Dr. Britta Jüngst

Landeskirchenamt Bielefeld

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Tel.: 0521/594308

mannigfaltig Minden-Lübbecke

Simeonstraße 20

32423 Minden

Telefon: 05718892684

E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de

<http://www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de>

Frauenberatung Hexenhaus in Epelkamp

Schweidnitzer Weg 18

32339 Epelkamp

Telefon: 05772-97370

E-Mail: frauenberatung@hexenhaus-espelkamp.de

<http://www.hexenhaus-espelkamp.de>

Wildwasser Minden

Weberberg 2

32423 Minden

Telefon: 057187677

E-Mail: verein@wildwasser-minden.de

www.wildwasser-minden.de

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

TelefonSeelsorge Ostwestfalen

Telefon: 08 00 111 0 111

08 00 111 0 222

www.telefonseelsorge-ostwestfalen.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR BESCHULDIGTE

Man-o-Mann

man-o-mann Männer Beratung

Teutoburger Str. 106

33607 Bielefeld

Telefonen: 0521 / 68676

E-Mail: kontakt@man-o-mann.de

www.man-o-mann.de